

16G - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR A1 SMART HOME ASSISTANCE 2019

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Versicherungsfall	2
Artikel 2	Versicherungsort	2
Artikel 3	Versicherungsumfang.....	2
Artikel 4	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz.....	2
Artikel 5	Obliegenheiten	2
Artikel 6	Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall.....	3
	Begriffsdefinitionen	4
	Anhang	5

Artikel 1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Alarmauslösung eines A1 Smart Home Produktes bei bzw. nach einem Einbruch oder Feuer-, Sturm- oder Wasserschaden in Objekten (Wohnung, Haus, etc.) des Versicherungsnehmers.

Artikel 2 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für die in der Police angeführten Objekte (Versicherungsort).

Artikel 3 Versicherungsumfang

(1) Der Versicherungsschutz umfasst nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Auftrag des Versicherungsnehmers bzw. dessen Vertrauensperson die Organisation und Koordination von Erstsicherungs- bzw. Notfallmaßnahmen sowie die Übernahme deren Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme:

- Bei einem Einbruch, Feuer- oder Sturmschaden wird durch befugte Gewerbetreibende (Schlosser, Tischler, Glaser, etc.) eine erste Sicherungsmaßnahme (z.B. Tür/Fensterreparatur) vorgenommen oder ein Bewachungsdienst bereitgestellt, sofern die Sicherungsmaßnahme nicht durchgeführt werden kann.
- Bei einem Wasserschaden wird durch befugte Gewerbetreibende (Installateur, etc.) eine erste Sicherungsmaßnahme (z.B. Absperren des Wasserzulaufs) vorgenommen. Sofern der Zugang zum Objekt des Kunden nur gemeinsam mit Hilfe befugte Gewerbetreibenden (Schlüsseldienst, etc.) möglich ist, fällt auch diese Tätigkeit unter den Versicherungsschutz.

(2) Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer bzw. dessen Vertrauensperson nicht kontaktiert werden kann, besteht der Versicherungsschutz in der Organisation und Vornahme von Erstsicherungs- bzw. Notfallmaßnahmen, sofern dazu ein schriftliches Einverständnis des Versicherungsnehmers vorliegt, welches auch ein etwaiges Betreten des Versicherungsortes beinhaltet.

Artikel 4 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

(1) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch unsachgemäße Montage des A1 Smart Home Produktes.

(2) Die Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

(3) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

- Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
- der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
- der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

Artikel 5 Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Versicherungsfall geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

- Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung des Versicherungsfalles zu unterstützen.

Artikel 6 Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

(1) Gemäß § 67 VersVG geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

(2) Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.

Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.

b) Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen.

c) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Begriffsdefinitionen

1. Feuer

Als Feuer gilt Brand, Blitzschlag, Explosion und Absturz von Flugkörpern bzw. deren Ladung.

1. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

2. Als Blitzschlagschäden gelten solche Schäden, die an Sachen durch die Kraft- oder Wärmewirkung des in sie einschlagenden Blitzes entstehen.

3. Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dgl.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

4. Als Zertrümmerungsschäden gelten Schäden durch Absturz und Anprall von Flugkörpern, deren Teile und Ladung.

2. Sturm

Als Sturm gilt Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

1. Sturmschäden sind Schäden, die durch einen außerordentlich heftigen Wind (Stundengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h) verursacht werden. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

2. Hagelschäden sind Zertrümmerungsschäden, die durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlages verursacht werden.

3. Schneedruckschäden sind Schäden an Sachen, die durch das Gewicht der an ihnen angesammelten Schneelast verursacht werden.

4. Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden sind Schäden, die durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen verursacht werden.

3. Wasserschaden

Wasserschäden sind Schäden durch Austreten von Wasser aus Wasser führenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.

4. Einbruchdiebstahl

1. Als Einbruchdiebstahl gilt, wenn ein Dieb in Räumlichkeiten

1.1. durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken eingebrochen hat,

1.2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist,

1.3. sich in diebischer Absicht heimlicherweise eingeschlichen oder darin in dieser Absicht verborgen hat, sofern die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt ist, während welcher die Räume abgeschlossen waren,

1.4. mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist,

1.5. unter Anwendung der richtigen Schlüssel (das sind Original- oder Duplikatschlüssel) gelangt ist, sofern er diese anderwärts durch Einbruchdiebstahl in Räumlichkeiten eines Gebäudes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen (Punkt 1.1. bis 1.4.) oder durch Beraubung (Anwendung von tätlicher Gewalt gegen eine Person oder Androhung einer solchen, um sich der Schlüssel zu bemächtigen) an sich gebracht hat.

5. Glasbruch

Als Glasbruch gilt das Zerschneiden des Glases (Flachglas).

Anhang

VersVG § 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

VersVG § 12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

VersVG § 34

(1) Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.

(2) Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.